

(2) Die Auflösung kann durch *Königliche Verordnung* erfolgen, wenn die im § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen.

#### ABSCHNITT IV

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§§ 34 bis 36\*

§ 37\*

(1) Dieses Gesetz tritt ... am 1. Oktober 1910 in Kraft; ...

(2) Der *Minister des Innern* ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§§ 34 bis 36: Überleitungsvorschriften

§ 37 Abs. 1: Auslassungen gegenstandslos

§ 37 Abs. 2: Vgl. Anm. zu §§ 14 u. 15 Abs. 3

#### Gesetz

#### betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Vom 2. April 1887.\*

#### § 1

(1) Für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten, als Wege, Triften, Gräben, Trankstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche und ähnliches, kann die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten Dritten gegenüber sowie die Verwaltung auch nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren von der *Auseinandersetzungsbehörde* nach Maßgabe der folgenden Bestimmung geregelt werden.

(2) Die Regelung erfolgt auf Antrag.

(3) Sie unterbleibt insbesondere, wenn

1. die Vertretung oder Verwaltung anderweitig geregelt ist, oder
2. die Zuziehung der einzelnen Beteiligten selbst oder ihrer Vertreter ohne unverhältnismäßigen Zeit- oder Kostenaufwand erfolgen kann.

#### § 2

(1) Die Vertretung und Verwaltung ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 dem *Gemeindevorstand* zu übertragen.

(2) Die Gesamtheit der Beteiligten, welcher gemäß diesem Gesetz eine Vertretung bestellt ist, kann als solche klagen und verklagt werden.

## § 3

(1) Ergibt die Prüfung ohne weiteres die Unzulässigkeit des Antrages, so hat die *Auseinandersetzungsbehörde* denselben zurückzuweisen.

(2) Andernfalls ist vor der Entscheidung der Antrag in geeigneter Weise bekanntzumachen. Es genügt die auf ortsübliche Weise zu bewirkende, öffentliche Bekanntmachung in der betreffenden *Gemeinde* oder die einmalige Einrückung in ein zu öffentlichen Bekanntmachungen für den betreffenden Bezirk benutztes Blatt.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei der *Auseinandersetzungsbehörde* innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist anzubringen.

(4) Nach Ablauf der Frist sind die beteiligten *Gemeindevorstände* zur Erklärung über die etwa erhobenen Einsprüche aufzufordern. Die *Auseinandersetzungsbehörde* hat die Einsprüche zu prüfen und kann, auch wenn solche nicht vorliegen, die ihr erforderlich erscheinenden Erörterungen bewirken.

## § 4

(1) Der bestellte Vertreter ist befugt, mit Genehmigung der *Auseinandersetzungsbehörde*, über die Substanz des durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen.

(2) Die *Auseinandersetzungsbehörde* kann, wenn die nach § 3 erfolgte Bekanntmachung sich nicht schon auf die beabsichtigte Substanzverfügung erstreckt hat, letztere den Beteiligten bekanntmachen. Es finden dann die im § 3 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Über die Genehmigung ist unter Verwerfung unbegründeter Einsprüche zu entscheiden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Verfügung im landes- oder ortspolizeilichen Interesse oder im Interesse der Beteiligten selbst nicht zulässig oder unzweckmäßig erscheint, oder wenn Rechte Dritter entgegenstehen.

## § 5

(1) Ist zufolge einer Verfügung über die Substanz eine Geldentschädigung festgestellt, so hat die *Auseinandersetzungsbehörde* nicht bloß die im Interesse der eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten erforderliche Verwendung, sondern auch die Verteilung der Geldentschädigung zu regulieren.

(2) Die Verteilung kann ausgeschlossen werden, wenn dieselbe wegen unverhältnismäßiger Kosten oder aus anderen Gründen unzweckmäßig erscheint. In diesem Falle kann eine anderweitige Verwendung im Interesse sämtlicher Beteiligten angeordnet oder die Entschädigung dem bestellten Vertreter zur Verwaltung im Interesse der Beteiligten, namentlich zur Bestreitung ihnen obliegender, gemeinschaftlicher Ausgaben überwiesen werden.

## § 6

(1) Ist dem *Gemeindevorstand* die Vertretung übertragen, so untersteht derselbe in dieser Beziehung der *Kommunalaufsichtsbehörde*. Insofern ihm die Verwaltung übertragen ist, finden die Vorschriften, welche für Gemeindeangelegenheiten bezüglich der Verwaltung, der Aufsicht des

Staats und der den Mitgliedern zustehenden Rechtsmittel gelten, sinn-  
gemäße Anwendung.

(2) Der Verwalter hat insbesondere für die Ausführung der zur ord-  
nungsmäßigen Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erforder-  
lichen Arbeiten durch die Verpflichteten zu sorgen.

(3) Ist im Auseinandersetzungsverfahren ein Beitragsverhältnis für die  
Verteilung der aufzuwendenden Kosten nicht festgesetzt, so liegt die Un-  
terhaltung den Beteiligten nach Verhältnis ihrer Teilnahmerechte ob. So-  
weit letztere aus dem Rezeß nicht klar hervorgehen, haben die Beteiligten  
nach Verhältnis des Grundsteuerreinertrages ihrer bei der Auseinander-  
setzung ausgewiesenen Landabfindungen beizutragen. Nach demselben  
Verhältnis ist der auf eine zerstückelte Landabfindung fallende Beitrag  
von den Besitzern der Trennstücke aufzubringen.

(4) Ist die Unterhaltung von den Beteiligten gemeinschaftlich oder in  
der Weise zu bewirken, daß jeder Beteiligte die an seine Grundstücke an-  
stoßenden oder sonst bestimmte Teile der Anlagen zu unterhalten hat, so  
bedarf es einer Aufforderung an den einzelnen Beteiligten, seiner Unter-  
haltungspflicht nachzukommen, nicht. Es genügt eine in ortsüblicher Weise  
bekanntzumachende öffentliche Aufforderung.

#### § 7\*

(1) Die Entscheidungen der *Auseinandersetzungsbehörde* erfolgen in  
den Fällen des § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 3 und des  
§ 5 Abs. 2 durch *Beschluß*.

(2) Der *Beschluß*, durch welchen die Vertretung und Verwaltung über-  
tragen wird, hat die Angabe des bestellten Vertreters oder Verwalters der  
beteiligten Grundstücke und der Besitzer derselben nach Maßgabe des  
Rezesses, sowie der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, auf welche die  
Vertretung oder die Verwaltung sich erstrecken soll, zu enthalten.

(3) Der *Beschluß*, durch welchen die Genehmigung zur Verfügung über  
die Substanz erteilt wird, hat die genaue Bezeichnung der genehmigten  
Verfügung und des Gegenstandes derselben, sowie, wenn es sich um ein  
gemeinschaftliches Grundstück handelt, die Bezeichnung desselben nach  
dem Rezeß und der *Grundsteuermutterrolle* zu enthalten. In dem *Beschluß*  
ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, ob und an wen eine den Be-  
teiligten zu gewährende Entschädigung auszuhändigen, oder ob eine Geld-  
entschädigung zu hinterlegen ist.

#### § 8

(1) Hat ein gemeinschaftliches Grundstück kein besonderes Blatt im  
Grundbuch und ist das Anteilsrecht auf den Grundbuchblättern der be-  
teiligten Grundstücke nicht vermerkt, so erfolgt im Falle der Auflassung  
die Anlegung eines Grundbuchblattes für den Erwerber, ohne daß es eines  
Vermerks auf den Blättern der beteiligten Grundstücke bedarf.

(2) Die Auflassung kann erst erfolgen, wenn von der *Auseinander-  
setzungsbehörde* bescheinigt ist, daß die Veräußerung oder der Tausch  
für die Realinteressenten unschädlich, oder daß die Verwendung der  
Geldentschädigung (§ 5) erfolgt ist.

§ 7: „Beschluß“, vgl. VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951  
§ 7 Abs. 3: „Grundsteuermutterrolle“ jetzt „Liegenschaftsbuch“

## § 9

(1) Liegen die gemeinschaftlichen Grundstücke in verschiedenen *Gemeindebezirken* oder in verschiedenen *Gemeinde- und Gutsbezirken*, so kann die Vertretung und Verwaltung gemäß den vorstehenden Bestimmungen einem der beteiligten *Gemeindevorstände* oder *Gutsvorsteher* übertragen werden.

(2) Wenn das Interesse der zu vertretenden Gesamtheit (§ 1) dem Interesse der *Gemeinde (des Gutsbezirks)* oder des *Gemeindevorstandes (des Gutsvorstehers)* entgegensteht, oder wenn die Interessen verschiedener, besonders zu vertretender Gesamtheiten einander entgegenstehen, oder wenn aus anderen Gründen die Bestellung eines besonderen Vertreters oder Verwalters zweckmäßig erscheint, so kann die *Auseinandersetzungsbehörde* im Einvernehmen mit der *Kommunalaufsichtsbehörde* statt des *Gemeindevorstandes (Gutsvorstehers)* mit dessen Rechten einen besonderen Vertreter oder Verwalter bestellen.

## § 10\*

## § 11

Dem Vertreter oder Verwalter kann von der *Auseinandersetzungsbehörde* neben dem Ersatz der baren Auslagen eine der Mühwaltung entsprechende Entschädigung festgesetzt werden.

## § 12

(1) Die durch das Verfahren entstehenden Kosten fallen, sofern es nach beendigter Auseinandersetzung stattfindet, den Beteiligten nach dem im § 6 angegebenen Beitragsmaßstab zur Last. Ausgenommen sind:

1. die durch zurückgewiesene Anträge, Einsprüche oder Beschwerden einzelner Beteiligter entstandenen Kosten, welche von diesen allein zu tragen sind;
  2. die durch zurückgewiesene oder sonst erfolglose Anträge der nach diesem Gesetz beteiligten, öffentlichen Behörden entstandenen Kosten, welche außer Ansatz bleiben.
- (2) Die *Auseinandersetzungsbehörde* kann, wenn nicht der Antrag einer Behörde vorliegt, die Einleitung des Verfahrens von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

## § 13

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, finden in Ansehung der Rechte dritter Personen, des Verfahrens und des Kostenwesens sowie der Zuständigkeit der *Auseinandersetzungsbehörde* auf die nach diesem Gesetz zu bewirkenden Verhandlungen die für das Auseinandersetzungsverfahren geltenden Vorschriften Anwendung.

## § 14

Dieses Gesetz findet auch bezüglich der bereits vor seinem Inkrafttreten beendigten Auseinandersetzungen Anwendung.

§ 10: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1, u. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 39 Abs. 2 Satz 1